

7.1.2 Verordnung über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

vom 01. Oktober 2025

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.01.2025 (GVBl. S. 38), folgende Verordnung:

§ 1 Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr für das Parken während des Laufs einer Parkuhr während der zulässigen Parkzeit auf öffentlichen Plätzen und Wegen im Gebiet der Stadt Schwandorf wird einheitlich auf 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Die Parkgebühr für das Parken an Parkscheinautomaten während der zulässigen Parkzeit auf öffentlichen Plätzen und Wegen im Gebiet der Stadt Schwandorf wird wie folgt erhoben:
 - a) 0,50 Euro je erste angefangene 30 Minuten (Mindestparkgebühr)
 - b) 0,05 Euro je angefangene 3 Minuten (ab der 31. Minute).
- (3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind bis zum Erreichen der jeweiligen Höchstparkdauer (siehe Hinweis auf den Parkscheinautomaten und Parkuhren) bei Nutzung der Parkscheibe von der Entrichtung von Parkgebühren befreit.
§ 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren vom 01.04.2025 außer Kraft.